

## Transparenzregister: Ab 1. August 2021 Meldepflicht für sämtliche Gesellschaften



Am 1. August 2021 tritt das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft. Die Regelungen des TraFinG werden für Unternehmen erheblichen Handlungsbedarf auslösen, da fortan die Mitteilung der sog. wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft an das 2017 eingeführte Transparenzregister für nahezu alle Gesellschaften verpflichtend wird. Lag die Anzahl der meldepflichtigen Rechtseinheiten bisher bei ca. 400.000, müssen nunmehr nach Schätzung des Gesetzgebers ca. 2,3 Millionen Gesellschaften eine Meldung zum Transparenzregister vornehmen.

### Wirtschaftlich Berechtigte

An das Transparenzregister zu melden ist der sog. wirtschaftlich Berechtigte. Hierunter ist grundsätzlich jede natürliche Person zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmanteile kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über die betreffende Gesellschaft ausübt. Werden die Anteile, die Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Gesellschaft gehalten/ausgeübt, gilt als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der die Muttergesellschaft beherrscht.

Wenn es auch nach umfassender Prüfung keinen solchen tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten gibt, gelten die gesetzlichen Vertreter – d. h. bei einer GmbH die Geschäftsführer oder bei einer Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder – als sog. fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

### Vom Auffangregister zum Vollregister: Wegfall der Mitteilungsfiktion

Nach der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Rechtslage ist das Transparenzregister als Auffangregister ausgestaltet, das Ausnahmen von der Meldepflicht in Gestalt der sog. Mittei-

lungsfiktion kennt. Eine Meldung des/der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ist nach der Mitteilungsfiktion entbehrlich, sofern sich bestimmte Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) bereits aus anderen öffentlichen Registern wie insbesondere dem Handelsregister ergeben.

Mit der Aufwertung des Transparenzregisters vom Auffang zu einem Vollregister zum 1. August 2021 fällt diese Mitteilungsfiktion weg. Hintergrund der Umstellung auf ein Vollregister ist die vorgesehene Vernetzung aller europäischen Transparenzregister.

## Betroffene Gesellschaften

Sämtliche Gesellschaften mit Ausnahme der GbR sind ab dem 1. August 2021 verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden. Dazu gehört nunmehr auch die Angabe sämtlicher Staatsangehörigkeiten der jeweils wirtschaftlich Berechtigten.

Zu den erstmals meldepflichtigen Gesellschaften zählen außer denjenigen Unternehmen, die sich nicht mehr auf die Veröffentlichung der erforderlichen Informationen in anderen öffentlich zugänglichen Registern (Wegfall der Mitteilungsfiktion) berufen können, nunmehr auch börsennotierte Gesellschaften. Diese waren bisher aufgrund der höheren Transparenzanforderungen im Wertpapierhandelsrecht von einer Mitteilung an das Transparenzregister befreit.

## Übergangsregelungen für bestimmte Bestandsgesellschaften

Für Gesellschaften, die sich nach der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Gesetzeslage auf die Mitteilungsfiktion berufen können, sieht das TraFinG rechtsformabhängige Übergangsfristen vor, innerhalb derer die Mitteilung des/der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen muss. Die Übergangsfrist läuft

- im Falle einer AG, SE oder KGaA bis zum 31. März 2022,
- im Falle einer GmbH, (Europäischen) Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022 und
- in allen anderen Fällen bis zum 31. Dezember 2022.

Gesellschaften, die (erst) nach dem 1. August 2021 errichtet werden, profitieren nicht von den Übergangsfristen, sondern müssen ihre Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister in jedem Fall unverzüglich erfüllen.

## Sanktionen

Verstöße gegen die Transparenzregistermeldepflichten können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu EUR 150.000, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu EUR 100.000 geahndet werden. Bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß ist eine Ahnung mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000.000 oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils möglich. Sofern solche Verstöße von bestimmten Verpflichteten (u. a. Kreditinstitute) begangen werden, ist eine Geldbuße bis zu EUR 5.000.000 oder 10 % des Gesamtumsatzes möglich.

Das Geldwäschegesetz enthält die Vorgabe an die Aufsichtsbehörden, Personen und Unternehmen, die gegen das Geldwäschegesetz verstoßen haben, sowie Art und Charakter des Verstoßes öffentlich bekannt zu machen. Dieses als „naming and shaming“ bezeichnete Vorgehen erfolgt über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.

## Fazit

Durch das TraFinG erhöht sich die Bedeutung des Transparenzregisters für Unternehmen erheblich. Für knapp 1,9 Millionen Rechtseinheiten besteht erstmals konkreter Melde- und fortlaufender Überprüfungsbedarf. Gesellschaften sollten daher sorgfältig prüfen, wer als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist und die erforderlichen Mitteilungen an das Transparenzregister vornehmen. Mit Blick auf die ebenfalls erforderlichen Eintragungen in andere Register (z. B. Handelsregister) und die Einreichung von Gesellschafterlisten ist auf einen Gleichlauf der Informationen zu achten.

Dieses Merkblatt beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht und ersetzt keine rechtliche Beratung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Ihre Ansprechpartner:



**Dr. Marc Peters, LL.M. oec.**

Rechtsanwalt, Counsel  
Köln  
T +49 221 9937 24740  
[marc.peters@luther-lawfirm.com](mailto:marc.peters@luther-lawfirm.com)



**Dr. Philipp Honisch**

Rechtsanwalt, Notar mit Amtssitz in Essen, Of Counsel  
Essen  
T +49 201 9220 24735  
[philipp.honisch@luther-lawfirm.com](mailto:philipp.honisch@luther-lawfirm.com)

